

 **Bundesministerium  
Innenes**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.000.909

Wien, am 15. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mario Lindner, Petra Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **8991/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsversagen nach Hassangriff auf schwules Paar“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihrem Ministerium der gegenständliche Fall bekannt?*

Der Landespolizeidirektion Wien ist dieser Vorfall als zuständiger Sicherheitsbehörde bekannt.

**Zur Frage 2:**

- *Deckt sich das Vorgehen der Polizei in diesem Fall mit der Schilderung im zitierten Artikel des „Der Standard“?
  - Wenn ja: Genügt das den Vorgaben des Innenministeriums?*
  - Sind aus ihrer Sicht ermittlungstechnische Pannen passiert?*
  - Wenn nein: inwiefern wurde anders vorgegangen?**

Die Schilderung im Artikel, der in der Anfrage zitiert wird, entspricht nicht dem tatsächlichen Vorgehender ermittelnden Behörden.

Nach eingehender Prüfung konnten aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres keine Ermittlungsfehler festgestellt werden.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

- *Direkt nach dem beschriebenen Angriff wurden die, im selben Hotel befindlichen mutmaßlichen Täter nicht sofort von der Polizei einvernommen - obwohl ein Augenzeuge die Tat zeitnah bestätigte. Warum nicht und entspricht dieses Vorgehen den Ermittlungsstandards der Polizei?*
- *Eine zweite Polizeieinheit, die am Morgen nach dem Angriff gerufen wurde, nahm erneut keine Einvernahme der mutmaßlichen Täter vor. Warum nicht und entspricht dieses Vorgehen den Ermittlungsstandards der Polizei?*

Die Ermittlungen wurden umgehend eingeleitet. Durch die vorgenommene Zeugenbefragung konnten jedoch keine Erkenntnisse hinsichtlich der Zimmernummer oder hinsichtlich der Namen der mutmaßlichen Täter gewonnen werden und die mutmaßlichen Täter hatten sich schon vor Eintreffen der Besatzung des Funkmittels am 19. August 2018, um 00:25 Uhr, entfernt.

Am nächsten Morgen gab es, entgegen medialer Darstellungen, keine konkreten Hinweise in Bezug auf die Identität der Täter.

**Zur Frage 5:**

- *Gab es zwischen den beiden Polizeieinheiten zu diesem konkreten Fall Kontakt bzw. Austausch? Wenn ja, welchen?*

Die beiden intervenierenden Streifenwagenbesatzungen gehörten verschiedenen Dienstgruppen und verschiedenen Polizeiinspektionen an, weshalb es im konkreten Einzelfall zu keinem Austausch kam.

**Zur Frage 6:**

- *Nach Übermittlung der Videoaufnahmen des Hotels an die Polizei wurde laut Medienbericht der „Datenträger jedoch nicht sofort, sondern erst nach geraumer Zeit gesichtet, um dann festzustellen, dass er leer war. Zu diesem Zeitpunkt war dann die Videoaufnahme im Hotel bereits gelöscht.“ Wie begründen Sie die offensichtlich fahrlässige Verzögerung bei der Überprüfung des Datenträgers durch die Polizei?*

Die von den einschreitenden Beamten eingeforderte Videoaufzeichnung konnte vom Hotel weder gleich noch in weiterer Folge beigebracht werden. Auch dem Ersuchen auf Abspeicherung der Videoaufzeichnung auf einem anderen Speichermedium wurde nicht entsprochen. Es liegt also keine fahrlässige Verzögerung durch die ermittelnden Behörden vor.

**Zur Frage 7:**

- *Wurde der Datenträger analysiert, um festzustellen, wann und von wem möglicherweise darauf befindliche Videodateien gelöscht wurden?*
  - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, gäbe es dazu zum jetzigen Zeitpunkt noch die Möglichkeit und werden Sie diese veranlassen?*

Wie bereits ausgeführt, konnte die von den einschreitenden Beamten eingeforderte Videoaufzeichnung vom Hotel weder gleich noch in weiterer Folge beigebracht werden. Auch dem Ersuchen auf Abspeicherung der Videoaufzeichnung auf einem anderen Speichermedium wurde nicht entsprochen.

**Zur Frage 8:**

- *In ihrem Abschlussbericht vom Oktober 2018 konnte die Polizei nur einen der mutmaßlichen Täter, den ukrainischen Parlamentsabgeordneten, feststellen. Ein zweiter Täter konnte erst Jahre später ausgemacht werden. Der Standard berichtet dazu: „Die Identität der beiden Mittäter war angeblich nicht klarbar. Warum, blieb unbeantwortet. Einvernahmen, so die Polizei, hätten nicht durchgeführt werden können, da die Beschuldigten "bereits am nächsten Tag abgereist sind".“ Womit begründen Sie das Versagen der Polizei bei der Ausforschung der mutmaßlichen Täter?*
  - a. *Sehen Sie Ermittlungsfehler der handelnden Beamten\*innen bei der Ausforschung der mutmaßlichen Täter?*
  - b. *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden?*

Wie bereits ausgeführt, konnten nach eingehender Prüfung aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres keine Ermittlungsfehler festgestellt werden.

Selbstverständlich wird dieser Vorfall jedoch Gegenstand von entsprechenden Konsultationen sein.

**Zur Frage 9:**

- *Gab es bei den Ermittlungen der Polizei in diesem Fall Kontakt mit ukrainischen Behörden oder der ukrainischen Botschaft?*
  - a. Wenn ja, welcher Art waren diese Kontakte?*
  - b. Wenn ja: War das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten daran beteiligt bzw. darüber informiert?*
  - c. Wenn nein: Warum nicht?*

Es gab keine Anordnung der Staatsanwaltschaft, der es als „dominus litis“ des Ermittlungsverfahrens obliegt, über allfällige Ermittlungsschritte und Einvernahmen zu entscheiden, mit den ukrainischen Behörden Kontakt aufzunehmen.

**Zur Frage 10:**

- *Welche Standards gelten innerhalb der Polizei für Fälle, in denen beispielsweise ausländische Politiker\*innen als Verdächtige in Ermittlungsverfahren geführt werden? Inwieweit unterscheiden sich diese vom Vorgehen, das üblicherweise gewählt wird?*

Der Umstand, dass eine tatverdächtige Person in einem anderen Staat Politikerin oder Politiker ist, stellt kein Verfolgungshindernis dar. Die Regelungen der Strafprozessordnung 1975 kommen in vollem Umfang zur Anwendung.

**Zur Frage 11:**

- *Gab es gegen alle die, in diesem Fall an den beiden Polizeieinsätzen und den Ermittlungen beteiligten Polizeibeamt\*innen interne Untersuchungen oder dienstrechtliche Konsequenzen?*

Nein.

**Zur Frage 12:**

- *Warum wurde gegen die mutmaßlichen Täter nicht sofort eine internationale Fahndung ausgeschrieben?*

Gemäß § 169 Abs. 1 Strafprozessordnung sind Personenfahndungen durch Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme von der Staatsanwaltschaft anzuordnen. Inhaltlich kann eine Fahndung erst nach Vorliegen der Identität der gefahndeten Person erfolgen.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie generell, um Verständnis und Bewusstsein für LGBTIQ-feindliche Hassverbrechen in der Polizei zu stärken? Bitte um detaillierte Auflistung der Maßnahmen.*
  - a. *Gibt es hier eine\*n Ansprechpartner\*in, der für Sensibilisierung und Unterstützung bei der Behandlung derart gelagerter Fälle den Kolleg\*innen zur Verfügung steht und diese berät?*
- *Welche Richtlinien oder Standards gibt es innerhalb der Polizei für den Umgang mit Einsätzen wegen LGBTIQ-feindlichen Hassverbrechen? Bitte um detaillierte Antwort.*
  - a. *Gibt es hier eine\*n Ansprechpartner\*in, der für Sensibilisierung und interne Maßnahmen auch für die Kolleg\*innen zur Verfügung steht und diese berät?*

Wie schon mein Amtsvorgänger in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6206/J XXVII. GP des Abgeordneten Lindner vom 9. April 2021 (6194/AB XXVII. GP) ausgeführt hat, wurde im Bundesministerium für Inneres bereits im Jahr 2014 ein Strukturprogramm Vielfaltsmanagement implementiert. Entlang der Kerndimensionen „Sexuelle Orientierung“, „Gender“, „Generationen“, „Menschen mit Behinderung“, „Religion und Weltanschauung“ und „Ethnizität“ wurden Arbeitsgruppen mit internen und externen Expertinnen und Experten (z.B. aus anderen Ressorts oder von NGOs) eingerichtet. Diese haben die Aufgabe, ihre jeweilige Kerndimension für die Organisation weiterzuentwickeln, indem sie aktuelle Entwicklungen beobachteten und sodann entsprechende Lösungsvorschläge erarbeiteten.

Im Bundesministerium für Inneres gibt es darüber hinaus mehrere Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf Gleichberechtigung und Geschlechtersensibilität inklusive der Thematik LGBTIQ. So ist seit Juni 2018 auf der Intranetseite ein „Infopoint Gleichbehandlung“ installiert, dem sich neben den Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen auch Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie weiterführende Informationen zum Thema Gleichbehandlung und Gleichstellung und auch LGBTIQ bzw. damit zusammenhängende Diskriminierungen entnehmen lassen. Weiters finden in den Grundausbildungslehrgängen (A2, A1, E2a und E1) regelmäßig Lehrveranstaltungen zum Thema Gleichstellung im Bundesministerium für Inneres statt. In diesen Lehrveranstaltungen werden die unterschiedlichen Lebensbereiche von LGBTIQ thematisiert und auch über Schutzmöglichkeiten möglicher Diskriminierungen bzw. deren Prävention gesprochen.

Im Rahmen der polizeilichen Grundausbildung werden die Polizistinnen und Polizisten in Bezug auf Menschenrechte und Vermeidung von Vorurteilen und Diskriminierungen jeder

Art entsprechend geschult und sensibilisiert. Darüber hinaus bestehen langjährige Kooperationen mit international anerkannten Institutionen wie etwa der Menschenrechtsorganisation „Anti Defamation League“. Das Seminar „A World of Difference“ ist fixer Bestandteil der polizeilichen Grundausbildung und verpflichtend für die berufsbegleitende Fortbildung. Darüber hinaus besteht enger Kontakt zum zivilgesellschaftlichen Dialogremium im Rahmen von „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“.

Insbesondere ist das Projekt „Statistische Erfassung von Hassverbrechen an LGBTIQ-Personen“ im Hinblick auf die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen hervorzuheben. Die im Rahmen des Projekts erfolgte flächendeckende Schulung der Organe der Sicherheitsexekutive verfolgt die Verbesserung des Erkennens, der Ermittlung und Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten. Diese systematische Erfassung soll in Zukunft eine datenbasierte Präventionsarbeit ermöglichen.

Am 1. November 2020 wurde auf Grund des Projekts Hate Crime die Möglichkeit zur Motiverfassung im Protokollierungssystem PAD geschaffen. Aktiviert ist diese obligatorische Einstellung bei Vorurteilsdelikten, wo eine Auswahl an Motiven (z.B. sexuelle Orientierung, Alter, Hautfarbe usw.) vorzunehmen ist.

Der Pilotbericht „Hate Crime in Österreich. Konzept, Rechtsrahmen, Datengrundlage, Verbreitung und Auswirkungen von vorurteilsmotivierten Straftaten“ vom Juni 2021, der das Projekt „Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)“ abschließt, wurde am 21. Juli 2021 durch meinen Amtsvorgänger in seiner Lang- und Kurzfassung veröffentlicht. Er steht seitdem auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres zur Verfügung ([Hate Crime in Österreich – Pilotbericht Kurzversion \(bmi.gv.at\)](https://www.bmi.gv.at)). Dieser Pilotbericht enthält zahlreiche Detailergebnisse zum statistisch erhobenen Hell- und Dunkelfeld bezüglich „Hate Crime“ in Österreich, auch zu Hassverbrechen gegenüber LGBTIQ-Personen. Insbesondere ist bei den Vorurteilsmotiven „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ zu erwähnen, dass im ersten Auswertungszeitraum Delikte gegen Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung dominierten. Zudem fanden Vorurteilsdelikte gegenüber Personen aufgrund deren „sexueller Orientierung“ überwiegend öffentlich statt, wogegen bei „Geschlecht“ Privaträume und öffentliche Räume als Tatorte nahezu gleich häufig auftraten. Weitere Details sind dem Bericht zu entnehmen.

Als Ansprechpartner für Sensibilisierung und interne Maßnahmen stehen neben den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Projektes Hate Crime (pro Dienststelle eine Exekutivbedienstete bzw. ein Exekutivbediensteter) bei der Landespolizeidirektion Wien

auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros für Minderheitenkontakte sowie das Landeskriminalamt, AB 4 Kriminalprävention zur Verfügung.

Gerhard Karner



